

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verfassungs-Statut

Technische Hochschule Karlsruhe

Karlsruhe, 1895

[urn:nbn:de:bsz:31-278644](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-278644)

VI. 2

Gr. Bad. Techn. Hochsch.
Karlsruhe
Verfassungs-Statut

1895

VI. 2 (TH 1939)

19373

Grossherzoglich Badische
Technische Hochschule Karlsruhe.

Verfassungs-Statut.

Bekanntgemacht durch Erlass Grossherzoglichen Ministeriums der Justiz, des
Kultus und Unterrichts vom 17. August 1895 (Gesetzes- und Verordnungsblatt
von 1895 Nr. XXVI. Seite 347).

1951. S. 353.

Karlsruhe.

Buchdruckerei von Malsch & Vogel.

1895.

2
VI. 300

Bibl. Techn. Hochschule
Archiv der Hochschulschriften



Verfassungs-Statut der Technischen Hochschule Karlsruhe.

(Genehmigt durch Allerhöchste Staatsministerial-Entschliessung vom 17. Juni 1895.)

I. Zweck, Stellung und Gliederung der Hochschule.

§. 1.

Die Technische Hochschule zu Karlsruhe hat den Zweck, die wissenschaftliche und künstlerische Ausbildung für die technischen Berufsfächer und für die mathematisch-naturwissenschaftlichen Lehrfächer zu gewähren, sowie die Wissenschaften und Künste zu pflegen, welche zu ihrem Unterrichtsgebiete gehören.

§. 2.

Die Hochschule ist dem Grossherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts unmittelbar unterstellt.

§. 3.

Die Technische Hochschule gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Allgemeine Abteilung (für Mathematik und allgemein bildende Fächer),
2. Abteilung für Architektur,
3. Abteilung für Ingenieurwesen,
4. Abteilung für Maschinenwesen,
5. Abteilung für Elektrotechnik,
6. Abteilung für Chemie (einschliesslich Pharmacie),
7. Abteilung für Forstwesen.

Es bleibt Grossherzoglichem Ministerium vorbehalten, sowohl die Anzahl dieser Abteilungen, wie auch die ihnen überwiesenen Disziplinen nach Massgabe des Bedürfnisses abzuändern.

II. Lehrkräfte.

§. 4.

Die Lehrkräfte der Hochschule bestehen aus:

1. Ordentlichen Professoren,
2. Ausserordentlichen Professoren,
3. Privatdozenten,
4. Hilfslehrern,
5. Assistenten.

Ausserdem können einzelne Lehrgegenstände durch Grossherzogliches Ministerium an Funktionäre übertragen werden.

§. 5.

Die *ordentlichen Professoren* sind als etatmässige Beamte angestellt; sie sind Mitglieder des Grossen Rats und der Abteilungskollegien (siehe §. 33) und sind wählbar in den Senat (siehe auch §§. 14, 21 und 22).

Die *ausserordentlichen Professoren* sind als etatmässige oder als nichtetatmässige Lehrer ernannt; im ersteren Falle sind sie Mitglieder der Abteilungskollegien (siehe §. 33).

Die Zulassung von *Privatdozenten* erfolgt aufgrund der Habilitationsordnung nach Genehmigung des Grossherzoglichen Ministeriums. Dieselben haben das Recht, auf dem gesamten Gebiete, für welches ihnen die *venia legendi* erteilt ist, Vorlesungen abzuhalten. Ihre dienstlichen Verhältnisse sind durch die Privatdozenten-Ordnung geregelt.

Die *Hilfslehrer* sind als etatmässige oder als nichtetatmässige Beamte für bestimmte Lehrgegenstände angestellt.

Die *Assistenten* sind Hilfskräfte bestimmter Professoren; ihre dienstlichen Verhältnisse sind durch die Assistenten-Ordnung geregelt.

III. Leitung und Verwaltung.

§. 6.

Die Leitung und Verwaltung wird geführt:

A. Für die gesamte Hochschule durch:

1. den Rektor,
2. den Senat,
3. den Grossen Rat,
4. die Beiräte für wirtschaftliche, für Rechts- und für Bausachen,
5. das Sekretariat und die Verrechnung;

B. für die einzelnen Abteilungen durch:

1. die Abteilungsvorstände,
2. die Abteilungskollegien.

A. Gesamte Hochschule.

Rektor.

§. 7.

Der Rektor wird jeweils auf ein Jahr von *Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzog* aufgrund der vom Grossen Rat vorgenommenen Wahl ernannt.

Die Wahl findet in der zweiten Woche nach den Osterferien in geheimer Abstimmung mit Stimmenmehrheit statt. Wählbar sind nur die ordentlichen Professoren. Die Ablehnung der Wahl ist aus Gesundheitsrücksichten gestattet; ausserdem kann eine Ablehnung nur bei unmittelbarer Wiederwahl erfolgen.

Die Amtszeit des Rektors beginnt mit dem 1. September.

§. 8.

Der Rektor ist der Vertreter der Gesamtlehrerschaft, vermittelt den Verkehr mit der vorgesetzten Behörde und vertritt die Hochschule nach aussen.

Er hat mit dem Senat die Interessen der Hochschule im Allgemeinen zu wahren und insbesondere über die Beobachtung der Gesetze und die Aufrechterhaltung der Disziplin zu wachen (siehe §. 15).

Er hat alles, was auf die inneren ökonomischen Verhältnisse der Hochschule Bezug hat, innerhalb der Grenzen des Voranschlags anzuordnen und den Vollzug zu überwachen.

Er hat die Vereidigung und Verpflichtung der Lehrer, Beamten* und Diener vorzunehmen.

Er kann den Lehrern Urlaub bis zu acht Tagen erteilen.

§. 9.

Der Rektor beruft den Senat, sowie den Grossen Rat und führt in den Sitzungen den Vorsitz.

Er leitet den Geschäftsgang des Senats und Grossen Rats und trägt für die Ausführung der Beschlüsse Sorge.

Er zeichnet alle Berichte, Disziplinarbeschlüsse und wichtigeren Veröffentlichungen des Senats mit der Unterschrift:

„Rektor und Senat der Technischen Hochschule“ und mit seinem Namen, die übrigen Schriftstücke mit der Unterschrift:

„der Rektor der Technischen Hochschule“ und mit seinem Namen.

§. 10.

Der Rektor hat das Recht, die Abteilungskollegien zu Äusserungen zu veranlassen, welche für die Beschlüsse des Senats oder für die sonstige ihm obliegende Geschäftsthätigkeit erforderlich sind.

Zur Beratung und Bearbeitung von Angelegenheiten und Fragen, die nicht in den Bereich einer einzelnen Abteilung gehören, kann der Rektor im Einverständnis mit dem Senat aus der Zahl der Lehrer Kommissionen ernennen oder einzelne Lehrer zur Berichterstattung veranlassen.

An diesen Kommissionssitzungen kann er mit beschliessender Stimme teilnehmen.

§. 11.

Der Rektor ist verpflichtet, Beschlüsse des Senats, welche nach seiner Ansicht die Befugnisse desselben überschreiten, oder das Interesse der Hochschule verletzen, mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden und die Entscheidung des Grossherzoglichen Ministeriums über ihre Ausführung nachzusuchen.

§. 12.

Der Rektor bewirkt nach Massgabe der bestehenden Bestimmungen die Aufnahme der Studierenden, Hospitanten und Teilnehmer.

§. 13.

Stellvertreter des Rektors ist sein Amtsvorgänger, der Prorektor. Sind ausnahmsweise beide verhindert, so übernimmt das dem Lebensalter nach älteste Senatsmitglied die Stellvertretung.

Wird die Stelle des Rektors vor Ablauf des Wintersemesters erledigt, so findet eine Nachwahl statt.

Senat.

§. 14.

Der Senat besteht aus:

1. dem Rektor,
2. dem Amtsvorgänger desselben (Prorektor),
3. den Vorständen der Abteilungen, welche jährlich zur Hälfte neu gewählt werden (siehe §. 32),
4. einem vom Grossen Rat aus der Zahl der ordentlichen Professoren auf die Dauer eines Jahres gewählten Mitgliede. Die Wahl findet innerhalb 14 Tagen nach Ernennung des Rektors statt.

Der Senat tritt gleichzeitig mit dem Rektor sein Amt an.

Der Rektor sowohl wie der Senat hat das Recht, noch andere Professoren der Hochschule mit beratender Stimme zu den Senatssitzungen zuzuziehen.

§. 15.

Der Senat ist die Disziplinarbehörde für sämtliche Studierende und erkennt aufgrund der bestehenden Disziplinarvorschriften.

§. 16.

Der Senat hat dem Grossen Rat Vorschläge zu machen über die Geschäftsordnung, die Bibliothekordnung, über die Ordnungen für die Lehrer und die Studierenden (Habitations- und Privatdozentenordnung, Assistentenordnung, Prüfungsordnungen, Gesetze für die Studierenden u. s. w.).

§. 17.

Der Senat stellt auf Grundlage der Vorschläge der Abteilungen den Budgetentwurf unter Mitwirkung des wirtschaftlichen Beirats, sowie das Programm zur Vorlage an den Grossen Rat auf.

§. 18.

Sämtliche Anträge des Grossen Rats an Grossherzogliches Ministerium (siehe §. 23) unterliegen vor ihrer Vorlage der Prüfung des Senats.

§. 19.

Zu den Befugnissen des Senats gehören ferner:

1. die Stellung von Anträgen bei Grossherzoglichem Ministerium auf Berufung neuer Lehrkräfte für erledigte oder neu gegründete Lehrstühle (Professuren), auf Erteilung und Entziehung der *venia legendi*, auf Besetzung der Hilfslehrerstellen, auf Erteilung und Entziehung von Lehraufträgen, auf vorübergehende Vertretung von Dozenten und auf Schaffung und Aufhebung von Assistentenstellen. Die Beschlussfassung erfolgt auf Vorschlag der Abteilungen (§. 34, 2 bis 6.),
2. die Stellung von Anträgen bei Grossherzoglichem Ministerium über die Dienerordnung und die Hausordnung,
3. die Stellung von Anträgen bei Grossherzoglichem Ministerium über ausserordentliche Geldbewilligungen und über nicht budgetmässige Verwendung von Geldern, unter Beachtung der Vorschläge der Abteilungen (§. 34, 7),
4. die Verfügung über allgemeine Kredite, insbesondere über solche für kleine bauliche Veränderungen und für Möbel,
5. die Verteilung der Hör- und Zeichensäle, sowie der sonstigen Räumlichkeiten nach Anhörung der beteiligten Professoren.

Sofern bei Veränderungen in der Benützung der Räume die Beteiligten Einspruch erheben, ist die Genehmigung des Grossherzoglichen Ministeriums einzuholen.

§. 20.

Die Sitzungen des Senats werden durch den Rektor anberaumt. Bei allen Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Im übrigen erfolgt die Geschäftsführung nach Massgabe der Geschäftsordnung.

Grosser Rat.

§. 21.

Der Grosse Rat besteht aus sämtlichen ordentlichen Professoren, sowie aus solchen Lehrern, welche von Grossherzoglichem Ministerium zu Mitgliedern desselben ernannt sind.

Zu einzelnen Sitzungen (Programmberatungen u. dergl.) können ausserdem noch auf Beschluss des Senats oder des Grossen Rats ausserordentliche Professoren und Privatdozenten mit beratender Stimme zugezogen werden.

§. 22.

Der Grosse Rat wählt den Rektor und das unter §. 14, 4 genannte Mitglied des Senats aus der Zahl der ordentlichen Professoren.

§. 23.

Der Grosse Rat hat zu beraten und zu beschliessen über die Anträge, betreffend:

1. die in §. 16 aufgeführten Vorschläge des Senats,
2. das Programm und das Budget nach Vorlage des Senats (siehe §. 17),
3. die Honorarbefreiung und die Verleihung von Stipendien,
4. das Verfassungsstatut,
5. Errichtung und Aufhebung von Lehrstellen.

Die vorgenannten Anträge gehen an den Senat zur weiteren Behandlung und zur Vorlage an Grossherzogliches Ministerium.

Ferner beschliesst der Grosse Rat auf Antrag des Bibliothekars über die Verteilung des Bibliothekaversums auf die einzelnen Fächer.

§. 24.

Jedes Mitglied des Grossen Rats hat das Recht, von den in der Registratur verwahrten Akten Einsicht zu nehmen. Ausgeschlossen sind die Berufsakten, welche unter besonderem Verschluss zu halten sind. Dieselben dürfen nur mit Erlaubnis des Senats — keinesfalls aber dem Berufenen selbst — ausgefolgt werden.

Die Einsicht in einzelne Aktenstücke irgend welcher Art kann auf Beschluss des Senats vorübergehend verweigert werden.

§. 25.

Die Sitzungen des Grossen Rats werden durch den Rektor anberaumt. Bei allen Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Im übrigen erfolgt die Geschäftsführung nach Massgabe der Geschäftsordnung.

Wirtschaftlicher Beirat.

§. 26.

Der wirtschaftliche Beirat wird auf Vorschlag des Senats von Grossherzoglichem Ministerium ernannt. Er hat die ökonomischen und finanziellen Angelegenheiten nach Massgabe der von Grossherzoglichem Ministerium erlassenen Instruktion zu besorgen. Insbesondere hat er bei der Aufstellung des Budgets im Senat mitzuwirken und ebenso wie der Rektor die budgetmässige Verwendung der Anstaltsmittel zu überwachen.

Beirat in Rechtssachen.

§. 27.

Angelegenheiten, bei welchen rechtliche Beziehungen und Interessen in Frage kommen, können dem Lehrer der Rechtswissenschaft als ständigem Beirat in Rechtssachen zur Bearbeitung beziehungsweise zur Prüfung und Begutachtung überwiesen werden; auch kann derselbe zur Beratung solcher Angelegenheiten durch den Rektor zugezogen werden, und sind alsdann die betreffenden Beschlussfassungen von ihm protokollarisch mitzuunterzeichnen.

Führung der Bauangelegenheiten.

§. 28.

Entwurf und Ausführung von Neubauten und Reparaturen besorgt die von Grossherzoglichem Ministerium hierfür bestellte Baubehörde. Ausserdem wird als ständiger Beirat in Bausachen ein Mitglied der Architekturabteilung für die Beratungen des Senats und des Grossen Rats von Grossherzoglichem Ministerium ernannt.

Sekretariat und Verrechnung.

§. 29.

Für die Führung des Sekretariats und der Verrechnung wird der Hochschule seitens des Grossherzoglichen Ministeriums das nötige Verwaltungspersonal beigegeben, dessen Obliegenheiten und dienstliche Beziehungen durch besondere Instruktionen festgestellt sind.

B. Die Abteilungen.

§. 30.

Jede Abteilung (§. 3) umfasst diejenigen Lehrkräfte, welche ihr nach einer von Grossherzoglichem Ministerium genehmigten Ordnung zugewiesen sind.

Jede Lehrkraft muss einer bestimmten Abteilung angehören und kann nicht zugleich Mitglied einer anderen Abteilung sein.

Das Programm enthält eine Aufzählung der den einzelnen Abteilungen angehörigen Mitglieder.

Die Organe der Abteilungen sind:

die Abteilungsvorstände und die Abteilungskollegien.

Abteilungsvorstände.

§. 31.

Der Abteilungsvorstand ist der Vertreter der Abteilung und Mitglied des Senats.

Er hat in Gemeinschaft mit dem Abteilungskollegium die Interessen der Abteilung zu wahren.

Er ordnet die Sitzungen des Abteilungskollegiums an, führt in denselben den Vorsitz und vollzieht die gefassten Beschlüsse.

Er schreibt die Studierenden in die Abteilung ein und erteilt ihnen entweder selbst die für ihr Studium nötigen Ratschläge, oder verweist sie an die Vertreter der in Frage kommenden Fächer.

Er hat den Studiengang sowie die disziplinäre Haltung der Studierenden seiner Abteilung zu überwachen und ist befugt, denselben als unteren Grad der Disziplinarstrafe eine Rüge zu erteilen.

§. 32.

Der Abteilungsvorstand wird von dem Abteilungskollegium jeweils auf 2 Jahre aus der Zahl der ordentlichen Professoren der Abteilung in geheimer Abstimmung mit Stimmenmehrheit gewählt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Eine Ablehnung ist nur aus Gesundheitsrücksichten gestattet. Die Wahl

findet jedes Jahr, abwechselnd in der einen Hälfte der Abteilungen statt, und zwar innerhalb 14 Tagen nach Ernennung des Rektors. Sie bedarf der Genehmigung Grossherzoglichen Ministeriums.

Der Abteilungsvorstand tritt sein Amt mit dem 1. September an.

Sein Stellvertreter ist das dem Lebensalter nach älteste Mitglied der Abteilung. Wird die Stelle des Abteilungsvorstands vor Beginn des letzten Semesters seiner Dienstzeit erledigt, so findet eine Nachwahl statt.

Abteilungskollegium.

§. 33.

Das Abteilungskollegium wird von sämtlichen der Abteilung angehörigen Mitgliedern des Grossen Rats und etatmässigen ausserordentlichen Professoren gebildet.

§. 34.

Das Abteilungskollegium hat die allgemeinen Interessen des Unterrichts auf dem betreffenden Gebiete wahrzunehmen und für die Vollständigkeit desselben Sorge zu tragen.

Zu den Befugnissen und Obliegenheiten des Abteilungskollegiums gehören insbesondere:

1. Das Entwerfen der Studienpläne der Abteilung für das dem Grossen Rat vorzulegende Programm.
2. Die Vorschläge wegen Berufung neuer Lehrkräfte für erledigte oder neu gegründete Lehrstühle (Professuren) der Abteilung.

Zur Beratung und Beschlussfassung sind die fachverwandten Professoren des in Frage kommenden Lehrstuhls aus anderen Abteilungen zuzuziehen. Behufs sachgemässer Behandlung der Angelegenheit wird ein Referent und ein Korreferent bestellt.

Die Vorschläge wegen Besetzung von Lehrstühlen haben sich in der Regel auf mindestens drei Personen zu erstrecken und sind eingehend zu begründen.

In der allgemeinen Abteilung erfolgen die Berufungsvorschläge durch die einzelnen Sektionen (siehe §. 37).

3. Die Stellung von Anträgen auf Erteilung oder Entziehung der *venia legendi* unter Beizug der fachverwandten Professoren anderer Abteilungen.
4. Die Vorschläge wegen Besetzung von Hilfslehrerstellen, sowie wegen Erteilung und Entziehung von Lehraufträgen an Assistenten, welche die *venia legendi* besitzen, im Einverständnis mit den unmittelbaren Vorgesetzten.
5. Die Vorschläge wegen Schaffung oder Aufhebung von Assistentenstellen.
6. Die Vorschläge wegen vorübergehender Vertretung von Dozenten.
7. Die Stellung von Anträgen für die Aufstellung des Budgets und für aussergewöhnliche Geldbewilligungen und für nicht budgetmässige Verwendung von Geldern.

Die vorgenannten Vorschläge und Anträge gehen durch den Rektor zur weiteren dienstlichen Behandlung an den Senat.

8. Die Verteilung der einer Abteilung als solcher zugewiesenen Mittel.
9. Die Abhaltung der Diplomprüfungen und der Fachprüfungen (siehe die einschlägigen Prüfungsordnungen).

§. 35.

Zu Beratungen, welche das Unterrichtsgebiet von ordentlichen Professoren anderer Abteilungen betreffen, sind diese Professoren mit beschliessender Stimme beizuziehen.

Auf Beschluss des Abteilungskollegiums können sachverständige Personen mit beratender Stimme zugezogen werden.

§. 36.

Die Sitzungen des Abteilungskollegiums werden vom Vorstand anberaunt. Bei allen Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Im übrigen erfolgt die Geschäftsführung nach Massgabe der Geschäftsordnung.

§. 37.

Die Allgemeine Abteilung gliedert sich in zwei Sektionen, deren erste die Vertreter der mathematischen Fächer, deren zweite die übrigen Mitglieder umfasst.

Ausser den gemeinsamen Sitzungen dieser Abteilung finden auch Sektions-sitzungen statt, in welchen über solche Gegenstände beraten und beschlossen wird, die ausschliesslich in das Gebiet der betreffenden Sektion fallen (siehe §. 34, 2).

Zur Geschäftsleitung wählt sich jede Sektion einen Vorsitzenden, welcher gleichzeitig auch Abteilungsvorstand sein kann.

Die Geschäftsbehandlung findet nach denselben Grundsätzen wie bei den Abteilungskollegien statt.

Der Abteilungsvorstand hat darüber zu entscheiden, welche Gegenstände in der Abteilung und welche in den Sektionen zu behandeln sind; auch werden durch denselben die Sektionsbeschlüsse dem Senat übermittelt.

IV. Einrichtung des Unterrichts.

§. 38.

Der Unterricht wird erteilt in Form von Vorträgen, Repetitorien, rechnerischen, graphischen und konstruktiven Übungen, Übungen in Laboratorien und Werkstätten, ausserdem in Seminarien und auf Exkursionen.

Das Nähere ist in dem Programm niedergelegt.

§. 39.

Besondere den Unterrichtszwecken dienende Einrichtungen sind

- die Bibliothek,
- die Institute,
- die Sammlungen,
- die Gärten,
- die Werkstätten und
- die mit der Hochschule in Verbindung stehenden Versuchsanstalten.

Die Bibliothek wird von einem Bibliothekar verwaltet, welcher von der Regierung ernannt wird. Denselben wird das nötige Hilfspersonal auf seinen Vorschlag und auf Antrag des Senats durch das Grossherzogliche Ministerium beigegeben.

An der Spitze eines jeden Instituts steht ein von der Regierung ernannter Direktor. Denselben liegt die wissenschaftliche Leitung und die Verwaltung des Instituts ob.

Die Gärten, Sammlungen und Werkstätten werden durch den von Grossherzoglichem Ministerium beauftragten Dozenten verwaltet.

V. Studierende.

§. 40.

Zur Aufnahme als *Studierender* berechtigt das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums, einer deutschen Oberrealschule oder einer gleichwertigen Anstalt des In- oder Auslands. Ferner sind Studierende anderer Hochschulen aufgrund ihrer Zeugnisse zum Eintritt berechtigt. Die Aufnahme geschieht durch den Rektor.

Ausserdem können als Studierende auch solche aufgenommen werden, welche die vorstehenden Bedingungen nicht vollständig erfüllen, jedoch den Nachweis der allgemeinen Vorbildung für die Hochschule und der Vorkenntnisse für ihr Fachstudium liefern. Die Zulassung erfolgt in diesem Falle nach Zustimmung des Abteilungsvorstands auf Antrag des Rektors durch den Senat.

Als *Hospitanten* können solche eintreten, welche bereits ein reiferes Alter erreicht oder ein Fachstudium an einer Hochschule absolviert haben.

Über die ausnahmsweise Zulassung jüngerer Männer als Hospitanten zum Besuche einzelner Vorlesungen und Übungen entscheidet der Rektor im Benehmen mit dem Abteilungsvorstand.

Personen, welche vermöge ihrer Lebensstellung nicht als Studierende oder Hospitanten einzutreten wünschen, können zu einzelnen Vorlesungen und Übungen als *Teilnehmer* zugelassen werden.

Die einzelnen Bestimmungen über die Aufnahme sind in den Gesetzen für die Studierenden enthalten und werden jährlich im Programm auszugsweise mitgeteilt.

§. 41.

Die Studierenden sind den allgemein geltigen Gesetzen und Verordnungen sowie den besonderen Gesetzen für die Studierenden unterworfen.

§. 42.

Bezüglich der zu zahlenden Honorare enthält das Programm die erforderlichen Bestimmungen.

Die Bestimmungen über Erhebung und Verrechnung der Honorare sind in den von Grossherzoglichem Ministerium genehmigten Instruktionen enthalten.

§. 43.

Mittellosen Studierenden von badischer Staatsangehörigkeit und ausnahmsweise auch Angehörigen anderer deutschen Staaten kann bei Fleiss und Wohlverhalten aufgrund der von Grossherzoglichem Ministerium getroffenen Bestimmungen das Honorar ganz oder teilweise erlassen werden. (Siehe §. 23, 3.)

§. 44.

An der Hochschule ist eine Anzahl von Stipendien zu vergeben, worüber im Programm die näheren Angaben mitgeteilt werden.

§. 45.

Den Studierenden steht die Wahl derjenigen Vorträge und Übungen frei, an welchen sie teilnehmen wollen; doch werden von jeder Abteilung Studienpläne aufgestellt und jährlich im Programm bekannt gemacht, deren Innehaltung den Studierenden empfohlen wird.

Die Zulassung zu solchen Vorträgen und Übungen, welche zu ihrem Verständnis die vorherige Absolvierung anderer vorbereitender Unterrichtsgegenstände voraussetzen, kann durch den betreffenden Dozenten von der vorgängigen Teilnahme an den letzteren abhängig gemacht werden.

VI. Prüfungen und Zeugnisse.

§. 46.

Am Schlusse des Semesters werden auf Anordnung des Abteilungsvorstandes Semestralberichte durch die Dozenten über die einzelnen Studierenden aufgestellt.

Sofern der Studierende dem Dozenten ausreichende Gelegenheit zur Beurteilung giebt, kann in dem Semestralbericht für jede Vorlesung oder Übung ein Testat über Fleiss und Leistung beigelegt werden.

Abschriften dieser Semestralberichte werden den Studierenden oder deren Eltern beziehungsweise Vormündern auf Antrag verabfolgt.

§. 47.

Beim Verlassen der Hochschule wird den Studierenden auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Anstalt und die angenommenen Vorträge und Übungen erteilt.

§. 48.

Aufgrund von Prüfungen erteilt die Hochschule Diplome, welche bezeugen, dass die betreffenden Studierenden für ihr Fach wissenschaftlich und technisch ausgebildet sind.

Die näheren Bestimmungen sind in der Diplomprüfungsordnung niedergelegt.

Ausserdem können Studierende am Schluss ihrer Studienzeit sich in einzelnen Fächern einer Prüfung unterziehen, aufgrund deren ein Zeugnis (Fachprüfungszeugnis) erteilt wird.

Das Nähere besagt die Fachprüfungsordnung.



N11< 53249711 090

KIT-Bibliothek

